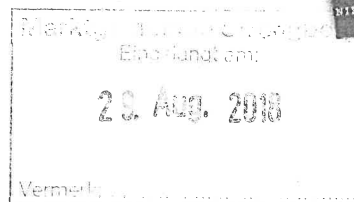




Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



-

WA1-W-39899/051-2018

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [post.wa1@noel.gv.at](mailto:post.wa1@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005-14040 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

BearbeiterIn  
Martin Ecker

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

14346

27. August 2018

Betrifft

Marktgemeinde Strengberg, Erweiterung der Wasserversorgungsanlage (BA 15), Pumpversuch "Brunnen Au", auf Grundstück Nr. 330/1, KG Au - wasserrechtliches Bewilligungsverfahren

## KUNDMACHUNG

(Anberaumung einer wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung)

Die Marktgemeinde Strengberg hat bei der Wasserrechtsbehörde – unter Vorlage von entsprechenden Einreichunterlagen – um die Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Bewilligung für die Durchführung eines Pumpversuches im neu errichteten Brunnen 4 auf Grundstück Nr. 330/1, Katastralgemeinde Au, angesucht.

Der Pumpversuch dient dazu, festzustellen, ob eine dauerhafte und nachhaltige Grundwasserentnahme (Konsens vermutlich 13 l/s) ohne Übernützung des Grundwasserkörpers und ohne Beeinträchtigung fremder Wasserrechte möglich ist.

**Der Amtssachverständige für Grundwasserhydrologie des Amtes der NÖ Landesregierung hat die im Zuge des Pumpversuchs geplanten Maßnahmen in der Stellungnahme vom 14. August 2018 im Wesentlichen wie folgt beschrieben:**

„Der Pumpversuch soll stufenweise mit 5 l/s, 10 l/s, 13 l/s und 15 l/s durchgeführt werden. Dabei ist bei jeder Pumpstufe ein Beharrungszustand von mindestens 2 Stunden vorgesehen. Bei der Entnahmemenge von 15 l/s ist ein Beharrungszustand von mindestens 3 Stunden geplant. Nach Erreichen der Beharrungszustände bei den einzelnen Pumpstufen soll der Pumpversuch mit 13 l/s weitgeführt werden, und zwar solange bis in Summe mindestens 7 Tage aus dem Brunnen gepumpt wurde.“

Während des Pumpversuches ist eine quantitative Grundwasserbeweissicherung in mindestens 11 Pegelrohren mittels Drucksonde und Datenlogger, sowie im Hausbrunnen Au 17 (ca. 425 m entfernt) mittels händischer Messung via Lichtlot vorgesehen.

Außerdem soll am Ende ist Pumpversuches eine Grundwasserprobe für eine qualitative Untersuchung entnommen werden.“

-----

Die näheren Einzelheiten gehen aus dem im Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, und im Gemeindeamt von Strengberg bis zum Verhandlungstag aufliegenden Projekt hervor.

Hierüber findet eine mündliche Verhandlung

**am Donnerstag, den 20. September 2018, um 09:15 Uhr,  
im Gemeindeamt der Marktgemeinde Strengberg**

statt.

**Bitte beachten Sie:**

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten/ihrer Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein.

Der Bevollmächtigter/die Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 bis 14:00 Uhr) bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten (Dienstag 8:00 bis 12:00 Uhr) beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 8, Zimmer 8.510 erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie bei uns ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Allgemeiner Hinweis:**

zur Verhandlung werden

- der Antragsteller
- die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen/Maßnahmen oder durch Zwangsrechte (§ 60 WRG 1959) in Anspruch genommen werden sowie
- die Fischereiberechtigten und jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll

**persönlich geladen.**

**Die anderen Parteien und sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, geladen.**

Die Verhandlung wird überdies auf der Internetseite des Landes Niederösterreich (Service-Kundmachungen oder Link <http://www.noel.gv.at/noe/AlleKundmachungen.html>) kundgemacht.

Bei dieser Verhandlung soll geprüft werden, ob das Vorhaben den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 entspricht.

Die Wasserrechtsbehörde hat auch die Möglichkeit, Auflagen bzw. Bedingungen vorzuschreiben.

**Rechtsgrundlagen:**

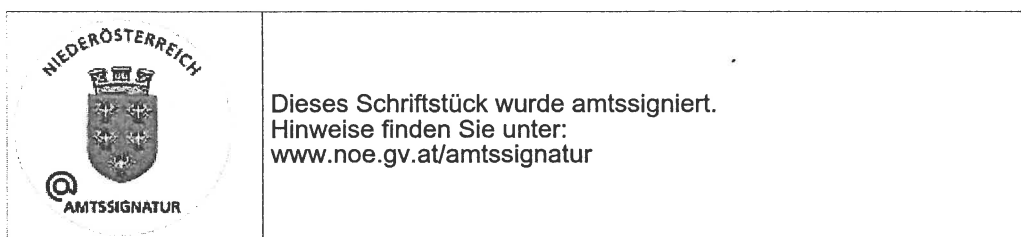
§§ 56, 99, 105, 107 und 108 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215/1959 in der derzeit geltenden Fassung) und §§ 40 - 42 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung)

Ergeht an:

1. die Marktgemeinde Strengberg, z. H. des Bürgermeisters, Markt 10, 3314 Strengberg  
Es wird ersucht
  - die Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und diese - mit dem Anschlagevermerk versehen - zu Beginn der Verhandlung der Verhandlungsleiterin zu übergeben.
  - die beiliegenden Projektsunterlagen zur allgemeinen Einsichtnahme im Gemeindeamt während der Amtsstunden aufzulegen und zu Beginn der Verhandlung der Verhandlungsleiterin zu übergeben.
  - einen Verhandlungsraum zur Verfügung zu stellen
  - eine Schreibkraft zur Verfügung zu stellen
2. die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft
3. die Abteilung Wasserwirtschaft
  - DI Georg Windhofer
  - wasserwirtschaftliches Planungsorgan
4. die Abteilung Hydrologie und Geoinformation, z.H. Mag. Salzer
5. Frau Anita Stöger, Thürnbuch 8, 3314 Strengberg
6. Herrn und Frau Lukas und Maria Ziervogl, Au 41, 3314 Strengberg
7. Herrn und Frau Ing. Karl und Elfriede Hasenöhl, Wagram 3, 4303 St. Pantaleon-Erla
8. die IGP Generatoren GmbH, Au 17, 3314 Strengberg
9. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
10. die Wirtschaftskammer Niederösterreich (wasserrechtliche Zustellungen), Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
11. die IKW - Ingenieurkanzlei für Wasserwirtschaft, Umwelttechnik und Infrastruktur ZT-GmbH, Burgenlandstraße 11, 3300 Amstetten
12. die Bezirkshauptmannschaft Amstetten, Preinsbacher Straße 11, 3300 Amstetten

Für die Landeshauptfrau

Mag. S c h e d y



Amtstafel der Marktgemeinde Strengberg:

angeschlagen am: 29.08.2018

abgenommen am: 20.09.2018